

Materialpreisvereinbarungen für Verträge zwischen Unternehmen (B2B)

Vorschlag 1: Prozentklausel

Vorschlag 2: Indexklausel

Hinweise und Vorbemerkungen zum Formulierungsvorschlag

Stand: April 2021

Die Vorschläge wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet, sind jedoch nicht an den Einzelfall angepasst. Vor der Verwendung und insbesondere bei Änderungsbedarf wird deshalb die Rücksprache mit dem Ansprechpartner der Verbandsgeschäftsstelle empfohlen.

Wichtige Hinweise:

1. Öffentliche Vergabe

Jede Veränderung der Vergabeunterlagen führt bei **öffentlicher Ausschreibung** zum Ausschluss des bietenden Unternehmens. Aus diesem Grund kann der nachfolgende Vorschlag im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens nicht verwendet werden (zB. durch Beilage zum Angebot).

2. Gewerbliche Auftraggeber

Im **gewerblichen Geschäftsverkehr** mit anderen Unternehmen (der Vertragspartner ist Unternehmer nach § 14 BGB) kann auf die Vorschläge zurückgegriffen werden. **Für Verträgen mit reinen Privatpersonen (Verbrauchern) sind die Klauseln nicht geeignet oder vorgesehen.** Damit eine klare Grundlage für die Beurteilung der Ausgangspreise besteht, ist die Offenlegung der kalkulierten Preise gegenüber dem Vertragspartner erforderlich. Auch die Vertragspositionen, die von einer Anpassung betroffen wären, sollten angegeben werden. Die notwendige **Anlage 1** zur Vereinbarung muss dazu individuell erstellt und eingereicht werden.

3. Veränderungen der Materialpreise

Materialpreise können steigen oder fallen. In beiden Fällen kommen nach den Mustern Preisanpassungen in Betracht. Die Vereinbarungen sind insoweit partnerschaftlich formuliert.

4. Prozent- oder Indexklausel

Die Vorschläge sind nicht auf ein bestimmtes Produkt ausgerichtet und können individuell ergänzt werden. Wenn es einen öffentlichen Preisindex (wie etwa im Stahlbereich) geben sollte, wird aus Gründen der Rechtssicherheit uneingeschränkt die Verwendung der Indexklausel empfohlen. Da geeignete Indizes offenbar nicht für alle Materialien bestehen, kann bei einem fehlenden Index auf die Prozentregelung zurückgegriffen werden.

5. Bedeutung für das Angebot

Wird die Vereinbarung einem Angebot nur kommentarlos beigelegt ist unklar, ob das eigentliche Angebot auch dann gilt, wenn die Vereinbarung durch den Kunden nicht akzeptiert und unterschrieben wird. Der Punkt kann aber klargestellt werden. Sollte Ihnen daran gelegen sein, könnte in das Angebot ausdrücklich folgende Klarstellung aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag:

„Zusammen mit diesem Angebot haben wir die anliegende Vereinbarung für eine Preisanpassung bei steigenden Materialpreisen eingereicht und vorgeschlagen. Natürlich können und wollen wir darüber mit Ihnen sprechen. Bitte beachten Sie, dass unser Angebot nur zusammen mit dieser Vereinbarung wirksam und verbindlich ist. Der Abschluss der Vereinbarung ist Voraussetzung für die Auftragsabwicklung.“

Vereinbarung zur Preisanpassung bei Materialpreisschwankungen (%-Regelung)

Zwischen

Firma

- nachfolgend „AG“ genannt -

und

Firma

- nachfolgend „AN“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch die lange Bauzeit bzw. Zeit bis zum Baubeginn können erhebliche Materialpreisschwankungen im Bereich¹ nicht ausgeschlossen werden. Im Interesse der vereinfachten und partnerschaftlichen Abwicklung wird zur Handhabung dieser Preisentwicklung folgendes vereinbart:

I.

Sämtliche im Angebot des AN enthaltenen Preise im Bereich sind auf der Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes vom xx.xx.2021 kalkuliert. Die jeweiligen Einkaufspreise werden in der Anlage zu dieser Vereinbarung für die einzelnen Materialien offengelegt und aufgeführt. Außerdem werden die Positionen genannt, in denen diese Materialien zum Einsatz kommen.

Anlage 1

Übersicht über die Einkaufspreise bei Angebotsabgabe und die betroffenen Positionen

Den Parteien ist bekannt, dass sich diese Preise aufgrund der aktuellen Marktlage erheblich verändern können. Erhöhen oder vermindern sich nach Angebotsstellung die in der Anlage aufgeführten Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Bestellung um mindestens² %, sind die Einheitspreise der betroffenen Positionen **um die vollständige prozentuale Veränderung** anzupassen, wenn eine Vertragspartei das verlangt. Der AN ist nach Aufforderung durch den AG verpflichtet, den Zeitpunkt der Bestellung nachzuweisen und die Rechnung des Lieferanten einzureichen.

II.

Mit dieser Vereinbarung werden ausschließlich Materialpreisschwankungen geregelt und abgegolten. Andere Kosten, die zB. aus durch den AN nicht zu verantwortenden Verzögerungen in der Bauabwicklung resultieren können, werden von der Abgeltung nicht erfasst. Gleiches gilt für ggf. notwendige Vereinbarungen neuer oder geänderter Einheitspreise wegen Leistungsänderungen.

III.

Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Auftragsabwicklung und wird Vertragsinhalt.

.....
Ort, Datum

.....
für den AN

.....
Ort, Datum

.....
für den AG

¹ Bitte Produkt oder Produktreihe angeben

² hier müsste der Faktor vereinbart werden, ab dem die Klausel zum Tragen kommen soll

Vereinbarung zur Preisanpassung bei Materialpreisschwankungen (mit Index)

Zwischen

Kunde

und

Firma

- nachfolgend „AG“ genannt -

- nachfolgend „AN“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch die lange Bauzeit bzw. Zeit bis zum Baubeginn können Materialpreisschwankungen im Bereich³ nicht ausgeschlossen werden. Im Interesse der vereinfachten und partnerschaftlichen Abwicklung wird zur Handhabung dieser Preisentwicklung folgendes vereinbart:

I.

1. Sämtliche im Angebot des AN enthaltenen Preise im Bereich⁴ sind auf der Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes vom2021 kalkuliert. Die jeweiligen Einkaufspreise werden in der Anlage zu dieser Vereinbarung für die einzelnen Materialien offengelegt und aufgeführt. Außerdem werden die Positionen genannt, in denen diese Materialien zum Einsatz kommen.

Anlage 1

Übersicht über die Einkaufspreise bei Angebotsabgabe und die betroffenen Positionen

2. Die Vertragspartner sind berechtigt, ab dem 2021 eine Anpassung der in Anlage 1 ausgewiesenen Materialkosten aus den Einheitspreisen zu verlangen. Maßgeblich für die **Berechnung** ist der Preisindex für des statistischen Bundesamtes.
3. Ausgangspunkt für die **Preisanpassung** ist der Preisindex zum Zeitpunkt der Bestellung des Materials durch den AN. Dieser wird dem Preisindex zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (Datum:) gegenübergestellt. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

Index bei Bestellung

Index bei Auftragserteilung

x 100 – 100 = Erhöhung in %

Der AN ist nach Aufforderung durch den AG verpflichtet, den Zeitpunkt der Bestellung nachzuweisen und die Rechnung des Lieferanten einzureichen.

II.

Mit dieser Vereinbarung werden ausschließlich Materialpreisschwankungen geregelt und abgegolten. Andere Kosten, die zB. aus durch den AN nicht zu verantwortenden Verzögerungen in der Bauabwicklung resultieren können, werden von der Abgeltung nicht erfasst. Gleiches gilt für ggf. notwendige Vereinbarungen neuer oder geänderter Einheitspreise wegen Leistungsänderungen.

³ Bitte Produkt oder Produktreihe angeben

⁴ Bitte Produkt oder Produktreihe angeben

III.

Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Auftragsabwicklung und wird Vertragsinhalt.

.....
Ort, Datum

.....
für den AN

.....
Ort, Datum

.....
für den AG